

Vertrag Miete Ladelösungen Elektromobilität für Nutzer (Mieter und Stockwerk- resp. Parkplatz-Eigentümer)

zwischen

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ort

(nachstehend Nutzer genannt)

und

WWZ Energie AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug (nachstehend Dienstleisterin genannt),
nachfolgend gemeinsam auch «Parteien» genannt,

betreffend

Nutzung Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität auf Parkplatz Nr.

optionale Angaben:

Assek.-Nr.

Grundstück Nr.

Grundbuch

wird Folgendes vereinbart:

Preismodell (1 oder 2)

Konditionen siehe Preisliste (Beilage 2)

Beginn Vertragsverhältnis

Beilagen (Vertragsbestandteile):

1. Situationsplan
2. Preisliste & Leistungsbeschreibung Support und Wartung ready12 1/2019
3. Restwerttabelle entsprechend Preismodell (1 oder 2)

1. Einleitung

- 1.1 Der Nutzer beabsichtigt, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug auf seinem eigenen oder von ihm gemieteten Parkplatz in der Einstellhalle vom genannten Grundstück laden zu können. Die Dienstleisterin verfügt in diesem Gebäude über eine intelligente Ladelösung für die Elektromobilität (bestehend aus Basisinstallation, entsprechenden Elektro-Installationen und technischen Einrichtungen, sowie Ladestationen). Die Dienstleisterin beabsichtigt, dem Nutzer gegen Bezahlung einer einmaligen und monatlichen Gebühr eine entsprechende Ladestation auf seinem Parkplatz zur Verfügung zu stellen (vgl. Beilage 2).

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Dienstleisterin installiert auf der genannten Parkplatz-Nummer des Nutzers eine Ladestation (inkl. Erschliessung, vgl. Beilage 1). Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer damit die Möglichkeit, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug jederzeit auf seinem Parkplatz laden zu können.
- 2.2 Dem Nutzer steht diese Ladestation zu den vereinbarten Konditionen, d.h. gegen Bezahlung einer einmaligen Gebühr und eines monatlichen Mietzinses, zur Verfügung (vgl. Beilage 2).
- 2.3 Die für das Laden notwendige Energie ist von der Dienstleisterin zu beziehen.
- 2.4 Die für das Laden anfallenden Stromkosten werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und gehen vollumfänglich zulasten des Nutzers.
- 2.5 Die Dienstleisterin hat exklusiv das Recht, Ladelösungen auf dem Parkplatz des Nutzers anzubieten, den Strom zu liefern und allgemein das Ladesystem vor Ort zu bewirtschaften.
- 2.6 Die Inbetriebnahme der Ladestation erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages.

3. Eigentum und Nutzungszweck

- 3.1 Die Ladestation (inkl. Erschliessung) wird - auf die Vertragsdauer befristet - auf dem genannten Parkplatz installiert, kann problemlos wieder demontiert werden und steht im Eigentum der Dienstleisterin. Sofern mit dem Grundeigentümer nicht anders vereinbart, steht ferner die Basisinstallation im Eigentum der Dienstleisterin.
- 3.2 Ist der Nutzer nicht Eigentümer des Parkplatzes, holt er vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers ein.
- 3.3 Der Nutzer anerkennt, dass die Ladestation, und dessen Erschliessung sowohl während als auch nach Ablauf der Vertragsdauer vollständig im Eigentum der Dienstleisterin verbleiben.
- 3.4 Es ist dem Nutzer in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.
- 3.5 Die Ladestation darf vom Nutzer ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden.

4. Dauer und Beendigung des Vertrages

- 4.1 Das Vertragsverhältnis (Strombezug, Bewirtschaftung Ladesystem, Nutzung Ladestation, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn vorerst für eine feste Dauer von 12 Monaten (im Preismodell 1) resp. 24 Monaten (im Preismodell 2) abgeschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der vorstehend genannten festen Vertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, läuft das Vertragsverhältnis in der Folge stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende einer jeweils sechsmonatigen Vertragsdauer kündigen.
- 4.2 Der Nutzer hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für ihn unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats kündigen.
- 4.3 Die Dienstleisterin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen. Als wichtige Gründen gelten für die Dienstleisterin insbesondere:
 - Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug von Bewilligungen;
 - Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation nach Ansicht der Dienstleisterin als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische Gründe oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleisteter Betrieb);
 - Untergang oder Beschädigung der Ladestation.
 - Zahlungsverzug durch den Nutzer.
- 4.4 Nach Vertragsende hat die Dienstleisterin das Recht, die Ladestation zurück zu nehmen.
- 4.5 Nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer erhält der Nutzer die Option, die gemietete Ladestation zum Restwert gemäss Restwerttabelle zu kaufen (vgl. Beilage 3).

5. Entschädigung, Konditionen und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die Preise richten sich nach dem vom Nutzer gewählten Modell gemäss Beilage 2. Der Nutzer hat der Dienstleisterin demnach eine einmalige Installationsgebühr sowie monatliche Mietzinse zu entrichten.
- 5.2 Die monatlichen Preise für die Nutzung der Ladestation sind im Voraus und pro rata geschuldet ab Beginn des Monats, in welchem die Ladestation in Betrieb genommen und zur Benützung übergeben wird.
- 5.3 Die für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Energie ist im Preis gemäss Ziff. 5.1 nicht enthalten, und wird separat gemäss den Konditionen in Beilage 2 in Rechnung gestellt.

6. Pflichten des Nutzers

- 6.1 Der Nutzer ist verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise gemäss Beilage 2 zu entrichten.
- 6.2 Der Nutzer ist verpflichtet, den Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen.
- 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen (vgl. Ziff. 3.5).
- 6.4 Der Nutzer muss der Dienstleisterin ihm bekannt gewordene Mängel/Störungen an der Ladestation sofort melden. Unterlässt der Nutzer diese Meldung, so haftet er für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.
- 6.5 Der Nutzer muss Arbeiten an der Ladestation dulden, wenn sie zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.
- 6.6 Der Nutzer hat – sofern er nicht selbst Eigentümer des Parkplatzes ist – vor Vertragsschluss die Zustimmung des Eigentümers eingeholt.

7. Pflichten der Dienstleisterin

- 7.1 Die Dienstleisterin installiert für den Nutzer eine Ladestation und stellt sicher, dass der Nutzer diese Ladestation während der Vertragsdauer bestimmungsgemäss verwenden kann.
- 7.2 Die Dienstleisterin gewährleistet die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Ladestation. Zudem installiert sie entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des Nutzers im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.
- 7.3 Die Dienstleisterin kommt für den Unterhalt und die Wartung der Ladestation auf. Sie kann Dritte mit den Unterhalts- und Wartungsarbeiten beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen. Die entsprechenden Konditionen sind in den Beilagen 2 festgehalten.
- 7.4 Die Dienstleisterin zeigt dem Nutzer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

8. Haftung

- 8.1 Die Dienstleisterin ist Eigentümerin der Ladestation und damit Inhaberin einer Starkstromanlage im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Ihre Haftung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie den allgemein auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.
- 8.2 Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt mit Vertragsende oder wenn der Nutzer gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er selbst an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipuliert.
- 8.3 Die Dienstleisterin schliesst für den Betrieb der Ladestation eine Betriebshaftpflichtversicherung ab. Sie schliesst zudem eine entsprechende Sach- und Anlageversicherung ab.
- 8.4 Die Dienstleisterin verpflichtet sich, die gültigen gesetzlichen Vorschriften für Planung, Installation, Betrieb und Kontrolle ihrer Ladestation jederzeit uneingeschränkt einzuhalten und nötige Änderungen oder Ergänzungen, die aus den Vorschriften resultieren, auf eigene Kosten vorzunehmen.

9. Zufahrt und Zutritt

Die Dienstleisterin und ihre Beauftragten haben zur Ladestation samt Erschliessung ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Dienstleisterin und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit dem Nutzer, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladestation müssen die Dienstleisterin und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

10. Überbindungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die Dienstleisterin im Falle von Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet der Nutzer der Dienstleisterin für den dadurch entstandenen Schaden sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Dienstleisterin ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.

11. Entschädigung bei Eigentumsverlust

Falls das Eigentum am Ladesystem und/oder an den dazugehörigen Teilen und Einrichtungen aus irgendwelchen Gründen trotz der gegenteiligen Bestimmungen im vorliegenden Vertrag auf den Grundeigentümer, den Nutzer oder einen Dritten übergehen sollte, hat der Nutzer die Dienstleisterin schadlos zu halten und sie für den Eigentumsverlust entsprechend zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Restwert des Ladesystems bzw. den technischen Gerätschaften gemäss Restwerttabelle (vgl. Beilage 3).

12. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

14.1 Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

14.2 Gerichtsstand ist Zug.

Ort / Datum

Ort / Datum

Nutzer

Unterschrift

Dienstleisterin

Unterschrift